



# **Medienrichtlinien Fußballverband Rheinland**



---

**FINALTAG  
DER AMATEURE**

---

**25. MAI 2019**



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Personelle Anforderungen.....</b>	<b>4</b>
1.1. Medienverantwortliche .....	4
1.2. Ordnungsdienst .....	4
<b>2. Infrastrukturelle Anforderungen.....</b>	<b>6</b>
2.1. Plesstribüne.....	6
2.2. Kommentatorenpositionen.....	6
2.3. Akkreditierungsstelle.....	6
2.4. Pressekonferenzraum.....	6
2.5. Interview-Bereiche.....	7
2.6. Pkw-Parkplätze.....	7
<b>3. TV-Produktion.....</b>	<b>8</b>
3.1. Aufbau vor dem Spiel.....	8
3.2. Kamerapositionen .....	8
3.2.1. Führungskameras .....	8
3.2.2. 16m-hoch-Kameras .....	8
3.2.3. Kameras am Spielfeldrand .....	8
3.2.4. Hintertorkameras .....	9
3.2.5. Kamera Mittellinie flach.....	9
3.3. Innenraum.....	9
3.4. Parkbereich für Übertragungswagen (Ü-Wagen-Stellplatz) .....	9
<b>4. Akkreditierungen.....</b>	<b>10</b>
4.1. Zuständigkeit.....	10
4.2. Allgemeine Voraussetzungen.....	10
4.3. Spezifische Voraussetzungen.....	10
4.3.1. Fernsehen .....	10
4.3.2. Hörfunk .....	10
4.3.3. Fotografen .....	11
4.3.4. Online.....	11
<b>5. Rechte und Pflichten akkreditierter Medienvertreter .....</b>	<b>12</b>
5.1. Print.....	12
5.2. Fernsehen.....	12
5.3. Hörfunk/Audio .....	12
5.4. Fotografen.....	13
5.5. Online .....	13
5.6. Vereinsmedien .....	13
<b>6. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen .....</b>	<b>15</b>
6.1. Medienleibchen.....	14



# FINALTAG DER AMATEURE

25. MAI 2019

---

6.2.	Innenraum.....	14
6.2.1.	Arbeitsrichtlinien für TV-Mitarbeiter.....	14
6.2.2.	Arbeitsrichtlinien für Fotografen .....	14
6.3.	Interview-Bereich.....	15
6.4.	Pressetribüne .....	15



### **Medienrichtlinien für den Finaltag der Amateure**

Die nachfolgenden Medienrichtlinien dienen dazu, beim Finaltag der Amateure und seinen Landespokalendspielen einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Verband, Vereinen und Medien zu gewährleisten.

#### **1. Personelle Anforderungen**

##### **1.1. Medienverantwortliche**

Der zuständige Landesverband benennt eine(n) Medienverantwortliche(n), die/der als fester Ansprechpartner für Vereine, TV-Partner und weiteren Medien in allen Fragen rund um das Landespokalendspiel dient. Der/Die Medienverantwortliche hat u.a. folgende Aufgaben und Pflichten:

- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für die am Endspiel beteiligten Vereine
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund
- Umsetzung und Kontrolle der Medienrichtlinien
- Absprache der Aufbauten der TV-Produktion im Vorfeld - nach Möglichkeit bei der Vorbesichtigung. Die Abnahme erfolgt je nach Produktionsablauf in Absprachen mit dem Medienverantwortlichen.
- Die Mannschaftsaufstellung muss als Presseinformation in Schriftform allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Fotografen, Internet) spätestens 30 Minuten vor Anpfiff zur Verfügung gestellt werden. Auf den ausgehändigten Mannschaftsaufstellungen ist das offizielle Logo des Finaltags der Amateure zu integrieren.
- Unterstützung der Medienverantwortlichen der Vereine bei der Koordination der Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels, sofern dies erforderlich ist.

Die für das Landespokalendspiel qualifizierten Vereine sind ebenfalls verpflichtet, einen Medienverantwortlichen zu stellen. Dieser ist fester Ansprechpartner für Medien sowie für den zuständigen Landesverband in Medienangelegenheiten.

##### **1.2. Ordnungsdienst**

Der zuständige Landesverband setzt bei seinem Landespokalendspiel ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals



# **FINALTAG DER AMATEURE**

**25. MAI 2019**

---

besonders Rechnung zu tragen. Der Landesverband trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht dadurch ein ungestörtes und professionelles Arbeiten der Medienvertreter. Der Medienverantwortliche und der Leiter des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Medienrichtlinien Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.



## 2. Infrastrukturelle Anforderungen

### 2.1. Pressetribüne

Im Tribünenbereich ist in zentraler Position eine ausreichende Zahl an Pressearbeitsplätzen zur Verfügung zu stellen. Diese sollen überdacht sein und über Strom verfügen. Alle auf der Pressetribüne tätigen Medienvertreter müssen gewährleisten, dass sie ihrer Tätigkeit immer in der Form nachkommen, dass andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigt, behindert oder gestört werden.

### 2.2. Kommentatorenpositionen

Für den TV-Erstverwerter ist im Bereich der Haupt- oder Gegentribüne (je nach Position der Führungskamera) ein Medienarbeitsplatz für Kommentatoren vorzuhalten. Er soll nach Möglichkeit sichtbar vom Zuschauerbereich abgetrennt sowie seitlich versetzt zu der Führungskamera 1 aufgebaut sein und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:

- Arbeitsplatz für 2 Personen (Kommentator, Moderator/RvD) im zentralen Bereich der Tribüne neben der Kamera 1, maximal 10 m zur Mittellinie versetzt. Der Tisch sollte mindestens 150 cm breit und 80 cm tief sein.
- Ungehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld
- Einfacher Zugang
- Verfügt die vorgesehene Tribüne nicht über ausreichend Fläche für die Kommentatorenplätze, so kann der Arbeitsplatz optional auch innerhalb einer TV-Kabine oberhalb der Tribüne liegen, sofern diese dieselben Voraussetzungen erfüllt.
- Sollte durch die baulichen Gegebenheiten der Spielstätte kein Kommentatorenplatz vorhanden sein, muss ein separates Podest für den Kommentator und für Führungskamera 1 zur Verfügung gestellt werden. Die erforderlichen Maße hierfür werden in Absprache mit der zuständigen Landesrundfunkanstalt im Vorfeld vereinbart.

### 2.3. Akkreditierungsstelle

Für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen ist im Stadion eine entsprechende Akkreditierungsstelle einzurichten. Sie muss ab zwei Stunden vor Spielbeginn dauerhaft besetzt sein. Mit dem TV-Erstverwerter kann vom ausrichtenden Landesverband eine gesonderte Übergabe der Akkreditierungsunterlagen vereinbart werden.

### 2.4. Pressekonferenzraum

Es soll ein Pressekonferenzraum vorhanden sein, der rund um das Spiel als Aufenthalts- und Arbeitsraum für die Medienvertreter dient. Er soll vom Bereich der Mannschaftskabinen aus leicht erreichbar sein und über eine ausreichende Zahl von Steckdosen verfügen.



### **2.5. Interview-Bereiche**

Eine Mixed-Zone ist nicht vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Medienrichtlinien sind akkreditierten und entsprechend berechtigten Journalisten nach der Siegerehrung individuelle Interviews auf dem Spielfeld bzw. im Innenraum des Stadions möglich. Dem TV-Erstverwerter ist hierbei jedoch zwingend jeglicher Vorzug einzuräumen. Er ist zu Interviews bereits vor der Siegerehrung berechtigt.

### **2.6. Pkw-Parkplätze**

Für den TV-Erstverwerter sind 10 Parkplätze zur Verfügung zu stellen. Für die weiteren Medienvertreter stehen – nach Verfügbarkeit – kostenfreie Parkplätze in unmittelbarer Stadionnähe zur Verfügung.



### **3. TV-Produktion**

TV-Erstverwerter beim Finaltag der Amateure sind die ARD und ihre Landesrundfunkanstalten. Sie produzieren und übertragen alle Spiele des Finaltags der Amateure live.

#### **3.1. Aufbau vor dem Spiel**

Der Aufbau findet in Abstimmung zwischen der zuständigen Landesrundfunkanstalt, dem Stadionbetreiber und dem Medienverantwortlichen des ausrichtenden Landesverbandes unter Berücksichtigung der infrastrukturellen und organisatorischen Gegebenheiten sowie des Produktionsstandards statt.

#### **3.2. Kamerapositionen**

Alle Kamerapositionen müssen während der gesamten Produktion einfach und sicher zu erreichen sein. Sie dürfen nicht für Zuschauer zugänglich sein. Dies ist durch den Ordnungsdienst zu gewährleisten. Technische Gerätschaften müssen stets einfach und sicher an die jeweilige Position gebracht werden können.

Bei allen Kamerapositionen muss beachtet werden, dass keine Zuschauer, Gegenstände oder bauliche Hindernisse den freien Blick auf das gesamte Spielfeld verdecken. Insbesondere bei Kamerapositionen im öffentlichen Zuschauerrang ist darauf zu achten, dass auch stehende Zuschauer mit erhobenen Händen die Spielfläche nicht verdecken. Gegebenenfalls ist der Bereich vor der Kameraposition zu sperren und die Zahl der Zuschauer in diesem Bereich zu reduzieren.

##### **3.2.1. Führungskameras**

Die Haupt-Führungskamera soll exakt auf Höhe und in der Verlängerung der Mittellinie in erhöhter Position aufgebaut und ausgerichtet werden können. Von der Führungskameraposition müssen alle Eckfahnen frei ersichtlich sein. Nach Möglichkeit sollte die Sicht zu den Eckfahnen unverbaut und frei sein. Die zweite Führungskamera muss daneben aufgebaut werden können.

##### **3.2.2. 16m-hoch-Kameras**

In Höhe der 16m-Linie können jeweils links und/oder rechts eine bemannte oder unbemannte Kamera installiert werden.

##### **3.2.3. Kameras am Spielfeldrand**

Für den Aufbau der Kameras am Spielfeldrand soll im linken und rechten 16m-Raum auf der Produktionsseite ausreichend Platz für Kameras am Spielfeldrand vorhanden sein mit einem Bewegungsradius von mindestens je 2 m auf beide Seiten.





### **3.2.4. Hintertorkameras**

Direkt hinter den beiden Toren können Hintertor-Kameras betrieben werden. Sie werden je nach Ausführung auf Stativen hinter der Bande oder als Handkamera ausgelegt sein. Unter Umständen sind an dieser Position auch unbemannte Kameras im Einsatz.

Hinter dem Tor ist ein Arbeitsbereich von 2 x 2 Meter freizuhalten und zu sperren, um auch während der Produktion Servicearbeiten ausführen zu können.

### **3.2.5. Kamera Mittellinie flach**

Für einige Produktionsstandards ist eine flache Mittellinien-Position einzurichten. Sie sollte auf Höhe der Mittellinie eben am Spielfeldrand sein. Eventuelle Werbebanden dürfen die Kamerasicht über die gesamte Spielfeldbreite nicht behindern. Zur Abwehr einer Verletzungsgefahr durch die Kameraposition wird der TV-Erstverwerter Kamerabanden zur Verfügung stellen und um die Kamera aufstellen.

### **3.3. Innenraum**

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, z. B. Trainerbänke und Werbebanden, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird. Davon darf der Spielfeldaufbau nicht berührt werden.

In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen, befestigt werden. Zudem dürfen Kameras nicht in das Spielfeld hineinragen. Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrandes befindlichen Kameras, die auf einem Orbiter befestigt sind, in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein.

### **3.4. Parkbereich für Übertragungswagen (Ü-Wagen-Stellplatz)**

Für die Durchführung der Außenübertragung ist ein ausreichend dimensionierter und möglichst befestigter Park- und Arbeitsraum (Ü-Wagen-Stellplatz) notwendig. Er ist vom Aufbau- bis Abbautag vom ausrichtenden Landesverband zur Verfügung zu stellen. Die freie Zu- und Abfahrt zu den in der Disposition benannten Zeiten bis zur Beendigung aller Arbeiten ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten (auch für Sattelschlepper). Der Ü-Wagen-Stellplatz muss stets vom öffentlichen Bereich abgetrennt und gesichert sein.

Der Produktionsbereich soll an die Produktionsseite der Spielstätte angrenzen und eine zusammenhängende, rechteckige Mindestfläche von mindestens 300 m<sup>2</sup> aufweisen.

Im Bereich des Ü-Wagen-Stellplatzes ist in Absprache mit der zuständigen Landesrundfunkanstalt ggf. ein exklusiver Stromanschluss zur Verfügung zu stellen.



## **4. Akkreditierungen**

### **4.1. Zuständigkeit**

Die Akkreditierung der Medienvertreter erfolgt durch den ausrichtenden Landesverband.

### **4.2. Allgemeine Voraussetzungen**

Für eine Akkreditierung ist bis spätestens Mittwoch, 22. Mai 2019, 12 Uhr, ein Antrag zu stellen.

Die Akkreditierungsfähigkeit ist durch einen konkreten Redaktionsauftrag sowie durch Nachweis der Hauptberuflichkeit, dabei mittels Vorlage des bundeseinheitlichen Presseausweises, zu belegen. Allein der Besitz des bundeseinheitlichen Presseausweises reicht nicht aus, um für die Spiele akkreditiert zu werden, wenn ein konkreter Redaktionsauftrag nicht nachgewiesen werden kann.

Akkreditierungen werden nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt.

Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz nicht ausreicht, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Medienunternehmen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren Anzahl an Akkreditierungen als beantragt.

In keinem Fall – auch bei Nichtauslastung der Presstribüne (bzw. des Innenraums) - dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der Presstribüne sollen die freien Plätze zudem nicht für zusätzliche Kauf- bzw. Ehrenkarten genutzt werden.

### **4.3. Spezifische Voraussetzungen**

#### **4.3.1. Fernsehen**

Es sind grundsätzlich nur EB-Teams aus den Sportredaktionen von TV-Anbietern zu akkreditieren. Akkreditierte TV-Zweitverwerter haben grundsätzlich nur zur Siegerehrung Zutritt zum Innenraum. Für Aufnahmen von Spielszenen erhalten TV-Zweitverwerter während des Spiels nur einen Zugang zum Innenraum, sofern die Basissignalproduktion des TV-Erstverwerter hierdurch nicht beeinträchtigt wird und die Zustimmung des TV-Erstverwerter vorliegt. Jegliches von TV-Zweitverwertern, Online-Medien und den teilnehmenden Vereinen erstelltes Material darf am Spieltag keinesfalls vor 20:00 Uhr (MESZ) veröffentlicht/ausgestrahlt werden.

#### **4.3.2. Hörfunk**

Pro privatem Hörfunksender dürfen maximal drei Mitarbeiter akkreditiert werden.



### **4.3.3. Fotografen**

Akkreditierungen sollen auf Sportfotografen beschränkt sein. Darüber hinaus können Fotografen der am Spiel beteiligten Vereine akkreditiert werden – maximal zwei pro Klub.

### **4.3.4. Online**

Mitarbeiter von Online-Auftritten bereits akkreditierter Fernseh- und Hörfunksender oder Printmedien müssen in jedem Fall eine eigene Akkreditierung beantragen. Sofern durch diese Mitarbeiter Bewegtbildaufnahmen angefertigt werden sollen, gelten für sie ausnahmslos die Bestimmungen für TV-Zweitverwerter (insbesondere 4.3.1 und 5.2 dieser Medienrichtlinien).



### **5. Rechte und Pflichten akkreditierter Medienvertreter**

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (Fernsehen, Hörfunk, Fotografie, Print, Online) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt.

Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an den Innenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer aufhalten.

#### **5.1. Print**

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, den Innenraum und den Pressekonferenzraum.

#### **5.2. Fernsehen**

Die Akkreditierung bezieht sich auf fernsehrelevante Bereiche, in der Regel sind dies Innenraum und Pressekonferenzraum.

#### **Erstverwertender TV-Sender:**

Der erstverwertende TV-Sender erhält Arbeitskarten mit und ohne Innenraumberechtigung. Die Mitarbeiter mit Innenraumakkreditierung erhalten bei der Akkreditierung zur Identifizierung weiße Leibchen, die beim Arbeiten im Innenraum zu tragen und nach Spielende wieder zurückzugeben sind. Moderatoren, Reporter und Aufnahmeleitung müssen keine Leibchen tragen.

#### **Zweitverwertende TV-Sender:**

Die zweitverwertenden Fernsehsender erhalten nur unter Berücksichtigung des Punktes 4.3.1. dieser Medienrichtlinien Arbeitskarten mit der Berechtigung während des Spiels Bewegtbildaufnahmen anzufertigen. Die Mitarbeiter erhalten bei entsprechender Akkreditierung für den Innenraum zur Identifizierung goldene Leibchen, die nach Spielende zurückzugeben sind. Vereins-TV und Verbands-TV gelten in diesem Sinne als zweitverwertende Fernsehsender. Das Filmen von der Pressetribüne ist ohne Zustimmung des ausrichtenden Landesverbandes nicht erlaubt. Die Frequenzen beim Einsatz drahtloser Bild- und Tontechnik sind vor dem Einsatz mit dem TV-Erstverwerter abzustimmen. Die Hoheit der Frequenzzuordnung liegt beim TV-Erstverwerter. Davon ausgenommen sind die Sicherheitsbehörden.

#### **5.3. Hörfunk/Audio**

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf den Innenraum und auf den Pressekonferenzraum. Beim Aufenthalt im Innenraum ist ein rotes Leibchen zu tragen. Alle Interviews nach dem Spiel sind ausschließlich in den dafür zugelassenen Bereichen durchzuführen.



### 5.4. Fotografen

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. In Ausnahmefällen und in Absprache mit dem ausrichtenden Landesverband kann auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für die Presstribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben werden.

Bei der Akkreditierung erhalten die Fotografen vom Landesverband grüne Leibchen, die beim Arbeiten im Innenraum zu tragen und nach Spielende wieder zurückzugeben sind.

### 5.5. Online

Die Akkreditierung der Online-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Presstribüne sowie, nach Spielende, auf den Innenraum und auf den Pressekonferenzraum.

Online-Medien dürfen zwischen An- und Abpfiff des Spiels **keine** unerlaubte Live- und Near-Live-Berichterstattung (Video, Audio) vom Spiel vornehmen.

### 5.6. Vereinsmedien

Jeder Verein ist berechtigt, die Akkreditierung eines eigenen Klub-TV-EB-Teams beim ausrichtenden Landesverband zu beantragen. Der Geltungsbereich der Akkreditierungen des Klub-TV entspricht dem für TV-Zweitverwerter (siehe auch 4.3.1. und 5.2. dieser Medienrichtlinien). Ein Anspruch auf eine Akkreditierung des Klub-TV für Aufnahmen während des Spiels im Stadion-Innenraum besteht nicht.

Akkreditierten Mitarbeitern des Klub-TV ist gestattet, nach dem Spiel in festgelegten Bereichen Interviews zu führen und/oder die Pressekonferenz zu zeigen. Die Belange der Verwertungsrechte-Inhaber haben dabei stets Vorrang. Das Filmen und Fotografieren von der Medientribüne ist untersagt und nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem ausrichtenden Landesverband möglich.

Jeder Verein ist darüber hinaus berechtigt, Akkreditierungen für weitere Mitarbeiter seiner Presseabteilung zu beantragen. Akkreditierungsanfragen für Medienarbeitskarten sind an den Medienverantwortlichen des ausrichtenden Landesverbandes zu richten. Bei der Anzahl der beantragten Akkreditierungen soll auf die Verhältnismäßigkeit geachtet werden. Das Filmen und Fotografieren von der Medientribüne ist untersagt und nur in Ausnahmefällen nach Absprache mit dem ausrichtenden Landesverband möglich.



## 6. Arbeitsrichtlinien in den einzelnen Bereichen

### 6.1. Medienleibchen

Zur besseren Identifizierung tragen die Medienvertreter im Innenraum die offiziellen Medienleibchen des ausrichtenden Landesverbandes. Die Leibchen sind nach Spielende an der vom ausrichtenden Landesverband benannten Rückgabestelle zurückzugeben.

#### Die Medienleibchen sind wie folgt farblich kenntlich gemacht:

Weiß:	TV-Erstverwerter
Grün:	Fotografen
Gold:	TV-Zweitverwerter, Klub-TV
Rot:	Hörfunk

### 6.2. Innenraum

Im Innenraum müssen Medienvertreter ihre Akkreditierung und ihr entsprechendes Medienleibchen deutlich sichtbar tragen. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Der Aufenthalt im Innenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter beschränkt.

Interviews der erstverwertenden TV-Sender genießen unmittelbar nach dem Spiel Vorrang. Alle anderen Medienvertreter führen ihre Interviews im Anschluss an die Siegerehrung in den für Interviews vorgesehenen Bereichen.

#### 6.2.1. Arbeitsrichtlinien für TV-Mitarbeiter

Zur Erstellung des Fernsehsignals dürfen Mitarbeiter der entsprechenden Fernsehsender im Innenraum arbeiten.

Für die Produktion des Fernsehsignals sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen. Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume, um etwa Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern aufzuzeichnen.

#### 6.2.2. Arbeitsrichtlinien für Fotografen

Der für die Fotografen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den beiden Toren. Die Fotografen können in diesen Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der



Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Fernsehproduktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des ausrichtenden Landesverbandes und sofern das Sichtfeld der Kameras der Fernsehproduktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotografen auch an den Seitenlinien arbeiten. Der Arbeitsbereich umfasst auf der Seite, auf der sich die Trainerbänke befinden, auf jeder Spielfeldhälfte die Zone zwischen der Eckfahne und Strafraumgrenze. Das Betreten des Spielfeldes ist nicht erlaubt.

### **6.3. Interview-Bereich**

Eine Mixed-Zone ist nicht vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Medienrichtlinien sind akkreditierten und entsprechend berechtigten Journalisten nach der Siegerehrung individuelle Interviews auf dem Spielfeld bzw. im Innenraum des Stadions möglich. Dem TV-Erstverwerter ist hierbei jedoch zwingend jeglicher Vorzug einzuräumen. Er ist zu Interviews bereits vor der Siegerehrung berechtigt.

Die Verantwortlichen der TV-Erstverwerter stimmen sich spätestens kurz vor Spielende mit den Medienverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine und/oder dem Medienverantwortlichen des ausrichtenden Landesverbandes über die Durchführung der Interviews nach Spielende und über die Interviewpartner ab. Interviews vor Spielbeginn und in der Halbzeitpause soll der TV-Erstverwerter bis einen Tag vor dem Spieltermin mit dem Medienverantwortlichen des betreffenden Vereins und/oder dem Medienverantwortlichen des ausrichtenden Landesverbands abstimmen.

### **6.4. Pressetribüne**

Die auf der Pressetribüne tätigen Medienvertreter dürfen andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken. Grundsätzlich gilt, dass das Filmen und Fotografieren von der Pressetribüne nur in Absprache mit dem ausrichtenden Landesverband möglich ist.